

Erster Abschnitt.

Von dem Messen gerader Linien.

§. 1.

Bei jeder planimetrischen Vermessung, so verschieden auch immer der Umfang, die Absicht, und Wichtigkeit seyn mag, ist die erste und wesentlichste Verrichtung, die Haupt-, Binde- und Lauf-Linien, auf das Genaueste zu messen oder die Länge derselben, in dem landüblichen Maas, anzugeben.

Damit man aber nach der erforderlichen oder ausgewählten Richtung, mit dem Messen nicht von der geraden Linie abweichen könne, so ist es, besonders bey den Haupt- und Bindelinien, wovon erstere nicht selten über 1000 Ruthen lang sind, unumgänglich nothwendig, die Linien, durch von Weite zu Weite aufgestellte Holz- oder zierne Stangen, zu bezeichnen, oder wie man es nennet, aus zu baken.

Bei dem Messen der Linien, muß der Geometer alle Aufmerksamkeit anwenden, alle Maassen, wo die Linie, Theile der Gegend durchschneidet, oder berührt, sorgfältig in sein Feldbuch anzeichnen, und nichts verabsäumen, was zu ihrer richtigen Bestimmung beytragen kann: weil hievon sowohl die Zuverlässigkeit, als auch der gute Fortgang der ganzen Vermessung, abhängt.

§. 2.

Vorjehet, bedienet man sich durchgehends zum Messen der Linien, der bekannten Meßkette, die nach dem in jedem Lande üblichen Maas eingerichtet ist.